

MOTION DER KOMMISSION TEILREVISION PERSONALGESETZ
BETREFFEND EINFÜHRUNG EINES LEISTUNGSABHÄNGIGEN
ENTLÖHNUNGSSYSTEMS FÜR DAS GESAMTE STAATSPERSONAL

ERGÄNZUNGSBERICHT UND ERGÄNZUNGSANTRAG
(ZUM BERICHT UND ANTRAG VOM 6. JUNI 2002)
DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 2. OKTOBER 2002

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Büro des Kantonsrates hat die Staatswirtschaftskommission gebeten, aufgrund der Ausführungen der Vorberatenden Kommission in deren Bericht Nr. 666.5 - 10959 vom 23. August 2002 noch einmal auf unseren Bericht Nr. 666.4 - 10914 vom 6. Juni 2002 zurückzukommen und die Frage des Festhaltens an der Kostenneutralität erneut zu diskutieren. Wir sind diesem Begehren nachgekommen und erstatten Ihnen hiermit diesen Ergänzungsbericht und Ergänzungsantrag der Staatswirtschaftskommission, den wir wie folgt gliedern:

1. Ausgangslage
2. Frage der Kostenneutralität gemäss Bericht der Vorberatenden Kommission
3. Formulierung der Staatswirtschaftskommission
4. Antrag

1. Ausgangslage

Die Kommission Teilrevision Personalgesetz hat in ihrer Motion (Vorlage Nr. 666.1 - 9864) vom 26. Mai 1999 verlangt, eine Totalrevision des Personalgesetzes an die Hand zu nehmen und unter Berücksichtigung folgender Anliegen eine Vorlage zu unterbreiten:

- Leistungsabhängiges Entlohnungssystem mit entsprechendem Qualifikationssystem für sämtliche kantonalen Angestellten sowie nach Möglichkeit der Lehrerinnen und Lehrer der kantonalen Lehranstalten und gemeindlichen Schulen;
- Abschaffung der Treue- und Erfahrungszulage unter Einbau ins leistungsabhängige Entlohnungssystem;
- Überprüfung des gesamten Besoldungswesens auf allen Sektoren und Stufen unter allfälligem Einschluss einer analytischen Arbeitsplatzbewertung;
- Kostenneutralität im Vergleich zu den Personalkosten unter dem heute (1999) geltenden Personalgesetz;
- Überprüfung weiterer, insbesondere im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes (Vorlage Nrn. 472.1/.2 - 9289/90) von Vernehmlassungsteilnehmern gestellten Begehren.

In seinem Zwischenbericht vom 21. Mai 2002 (Vorlage Nr. 666.3 - 10893) hat der Regierungsrat beantragt, die Motion in dem Sinne abzuändern, dass für die Weiterführung der Strukturellen Besoldungsrevision vom Postulat der Kostenneutralität Abstand zu nehmen sei.

Die Staatswirtschaftskommission hat dem Kantonsrat in ihrem Bericht vom 6. Juni 2002 (Vorlage Nr. 666.4 - 10914) beantragt, den Antrag des Regierungsrates abzulehnen und am Postulat der Kostenneutralität festzuhalten. Zur Begründung wurde aufgeführt, dass die Einhaltung der Kostenneutralität ein wesentliches Element der seinerzeitigen Motion gewesen war.

Die Vorberatende Kommission forderte dagegen in ihrem Bericht vom 23. August 2002 (Vorlage Nr. 666.5 - 10959), vom Postulat der Kostenneutralität Abstand zu nehmen. Dabei müsse jedoch angezeigt werden, wie die Kosten der systembedingten Korrektur des Besoldungssystems finanziert und kompensiert werden könnten.

2. Frage der Kostenneutralität

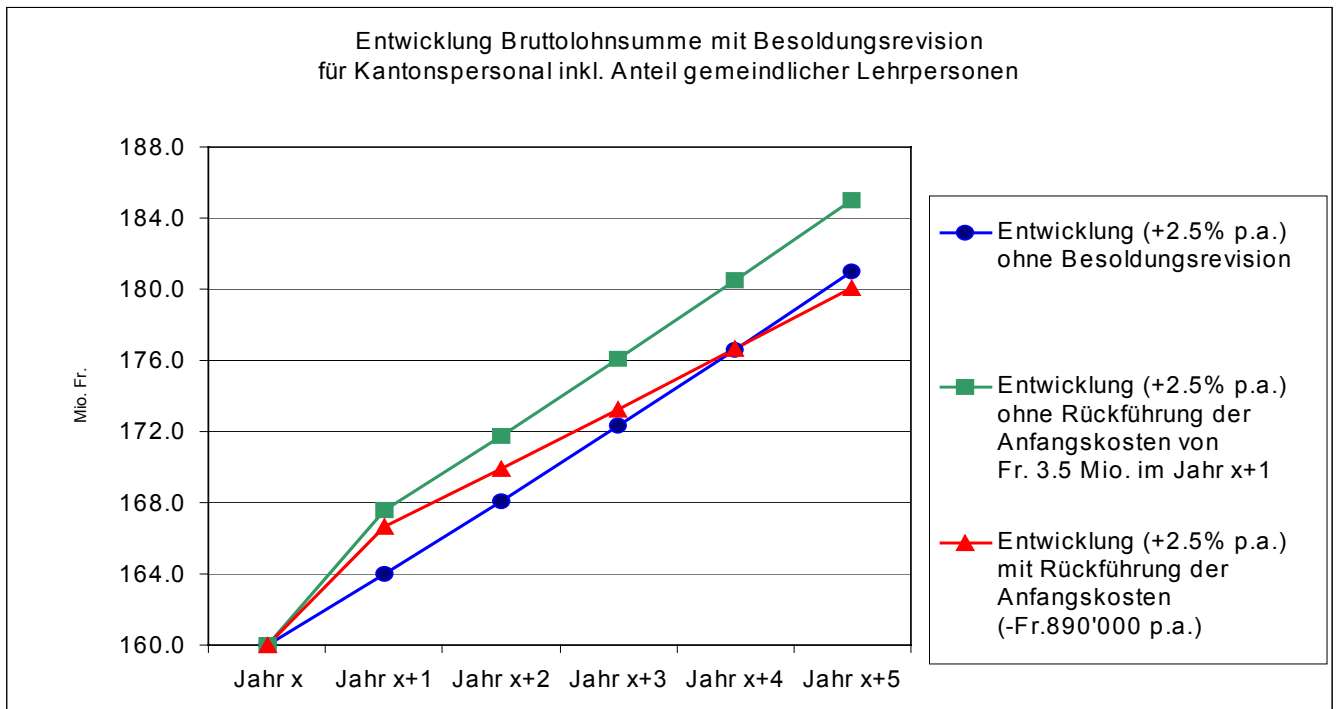
Die Vorberatende Kommission stellt in ihrem Bericht fest, dass die Meinungen bezüglich der Bedeutung der Kostenneutralität verschieden waren. Die Durcharbeitung der Protokolle habe ergeben, dass bei der Einreichung und Abfassung der Motion mit „Kostenneutralität“ einerseits gemeint war, dass die Besoldungsrevision keine Sparübung sein sollte. Andererseits sollte die Summe, die sich aus der Treue- und Erfahrungszulage (TREZ) sowie dem Stufenanstieg ergebe und für die leistungsabhängige Besoldung nach entsprechender Qualifikation zur Verfügung stehe, nicht erhöht werden.

Erste Resultate der analytischen Arbeitsplatzbewertung von 70 Schlüsselstellen haben ergeben, dass rund 15% der kantonalen Angestellten zu tief eingereiht sind. Bei diesen Angestellten würde eine Anhebung der Gehälter auf das Normalgehalt mit zusätzlichen Kosten von rund 3,5 Mio. Franken verbunden sein. Deshalb war für die Kommission klar, dass eine Arbeitsplatzbewertung bei gleichzeitiger Vorgabe der Kostenneutralität nicht durchgeführt werden kann. Da neben den zu tief eingereihten Stellen ebenfalls rund 15% zu hoch eingereiht sind, schlug die Kommission vor, dass für diese Gruppe mittels einer Gesetzesänderung der Teuerungsausgleich gestrichen und die Löhne eingefroren werden könnten. Es wurde errechnet, dass sich mit dieser Massnahme und mit der Verwendung der TREZ-Anwartschaft für das gesamte Personal im Umfang von 0,4% der Bruttolohnsumme jährliche Minderkosten von insgesamt 890'000.- Franken ergeben. Damit könnten die Mehrkosten von 3,5 Mio. Franken theoretisch innerhalb von vier Jahren kompensiert werden.

Mit 14 Ja- zu 4 Nein-Stimmen stimmte die Vorberatende Kommission folgender Formulierung zu:

„Vom Postulat der Kostenneutralität ist Abstand zu nehmen, wobei aufzuzeigen ist, wie die Kosten der systembedingten Korrektur des Besoldungssystems finanziert und kompensiert werden können.“

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Bruttolohnsumme unter diesen Bedingungen:



3. Formulierung der Staatswirtschaftskommission

Die vorgenannte Formulierung der Vorberatenden Kommission hat in der Stawiko weitere Diskussionen ausgelöst. So wurde darüber debattiert, was unter dem Begriff „kompensieren“ zu verstehen sei. Für einige Stawiko-Mitglieder war damit gemeint, dass anfängliche, systembedingte Mehrkosten nach vier oder fünf Jahren auf das normale Niveau der Bruttolohnsumme zurückzuführen seien. Andere Stawiko-Mitglieder wollten die Bruttolohnsumme nach einem Zeitraum von vier bis fünf Jahren um die anfänglichen Mehrkosten von 3,5 Mio. Franken senken. Nach eingehender Diskussion hat sich die Staatswirtschaftskommission für folgende Formulierung ausgesprochen:

„Am Postulat der Kostenneutralität ist festzuhalten. Anfänglich anfallende Mehrkosten der systembedingten Korrektur des Besoldungssystems sind innerhalb von fünf Jahren auf das vorherige Niveau zurückzuführen.“

4. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen mit 6 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme,

- die Arbeiten im Rahmen der analytischen Arbeitsplatzbewertung wie geplant fortzuführen und die Ergebnisse ins neue Gehaltsmodell umzusetzen;
- am Postulat der Kostenneutralität festzuhalten. Anfänglich anfallende Mehrkosten der systembedingten Korrektur des Besoldungssystems sind innerhalb von fünf Jahren auf das vorherige Niveau zurückzuführen.

Zug, 2. Oktober 2002

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: H.P. Hausheer